

Stand: März 2004

Beschichterungen im Stadtgebiet

Sonderregelung für Parteien und Wählergruppen

(siehe dazu auch Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt, II. Beschilderungen, lfd. Nr. 10)

(Beschluss des Stadtrates vom 26.10.1998 und 29.03.2004)

Für Parteien und Wählergruppen wird für die Beschilderungen im Stadtgebiet nachstehende Sonderregelung getroffen:

1. Auf Antrag werden Beschilderungen im öffentlichen Verkehrsraum mit politischen Willensäußerungen erlaubt.
2. Die auf den Plakatständern vorgesehenen Aufdrucke bzw. politischen Themen sind im Antrag anzugeben (wenn möglich ist ein Plakatmuster beizufügen).
3. Es wird die Aufstellung von max. 20 Schildern, für die Ankündigung von Veranstaltungen max. 50 Schildern der Größe bis zu DIN A 1 für die Dauer von 10 Tagen genehmigt.
4. Eine Verlängerung der Aufstellungsdauer zum gleichen Thema ist nicht möglich.
5. Im übrigen gelten die vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 04.05.1998 beschlossenen Regelungen unter Nr. II - Beschilderungen - in den Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen in der Innenstadt.
6. Die Aufstellung der Großplakattafeln während des Wahlkampfes geschieht wie bisher in Absprache zwischen den Parteien und Wählergruppen und dem Haupt- und Organisationsamt - Statistik und Wahlen.
7. Mastanhänger an Lichtmasten werden nicht erlaubt.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht während der letzten 3 Monate vor einer Wahl. Dieser Zeitraum bleibt der bewährten Abstimmung der Wahlbewerber vorbehalten.